

M E R K B L A T T

PRODUKTIONSFÖRDERUNG FERNSEHFILM UND FERNSEHSERIE

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nur über das Onlineportal des FFF Bayern. Der Link hierzu findet sich auf der Website www.fff-bayern.de. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das ausgedruckte Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Einreichfrist (entsprechend immer an einem Mittwoch) dem FFF Bayern bis um 24:00 Uhr zugegangen sein.
- Gehen die Antragsdaten nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Onlineportal des FFF Bayern ein oder ist die Zustellung des unterzeichneten Antragsformulars nach zwei Werktagen beim FFF Bayern nicht erfolgt, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

Abwicklung bei Förderempfehlung

Die Abwicklung der Förderdarlehen im Fall einer Förderempfehlung erfolgt ebenfalls nur über das Onlineportal. Somit sind ab dem 1.1.2019 alle Dokumente für die weitere Förderabwicklung (z.B. Verträge, Anträge auf Fristverlängerungen, Erlösabrechnungen) direkt über das Onlineportal einzureichen.

Allgemeine Hinweise

Nach den Richtlinien für die Bayerische Film- und Fernsehförderung (Ziff.3.1) kann für die Herstellung von Fernsehfilmen und -serien (einschließlich damit verbundener zusätzlicher innovativer digitaler Erzählformen) eine Förderung gewährt werden. Nachfolgende Hinweise sollen die Antragstellung erleichtern. Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann ein vorgezogener Maßnahmenbeginn genehmigt werden, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt. Es ist ratsam, sich vor Antragstellung mit dem zuständigen Förderreferenten in Verbindung zu setzen und ggf. offene Fragen zu klären.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind Produzenten mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland. Produzent ist der Hersteller des Projekts (juristische Person, natürliche Person oder Personengesellschaft), der einen entsprechenden Nachweis über seine Gewerbetätigkeit vorweisen kann und im Besitz der umfangreichen Verfilmungsrechte ist. Schüler und Studenten können keinen Antrag auf Produktionsförderung Fernsehfilm oder -serie stellen.

Förderhöchstsumme

Die Herstellung von **Fernsehfilmen** kann bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Herstellungskosten gemäß Ziff. 1.3.3 und 1.3.4, höchstens aber mit 600.000 Euro bei Einzelvorhaben gefördert werden, wenn für den Produzenten die Refinanzierung des Förderanteils auf dem nationalen und internationalen Markt möglich erscheint oder wenn die Förderung eine langfristige Produktion von Reihen o.ä. in Bayern erwarten lässt.

Die Herstellung von **Fernsehserien** (mindestens sechs fortlaufende Episoden) kann bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Herstellungskosten gemäß Ziffer 1.3.3 und 1.3.4, höchstens aber mit 1 Million Euro gefördert werden, wenn für den Produzenten die Refinanzierung des Förderanteils auf dem nationalen und internationalen Markt möglich erscheint oder wenn die Förderung eine langfristige Produktion von Serien in Bayern erwarten lässt. Die Herstellung von Fernsehserien kann nur gefördert werden, wenn an der Finanzierung ein Fernsehveranstalter als Koproduzent beteiligt und eine lineare Auswertung vorgesehen ist.

Bayerneffekt und Drehtage

Mindestens 150 % der beantragten Fördersumme soll in Bayern ausgegeben werden. Der vom Produzenten im Antrag angegebene Bayerneffekt und die angegebenen Drehtage müssen mindestens erreicht werden und werden im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Darlehensvertrags.

Kalkulation

- Bei Fernsehfilmen und -serien werden Handlungskosten bei Herstellungskosten von bis zu 1 Million Euro mit 6 % auf die Fertigungskosten anerkannt. Bei Herstellungskosten, die über 1 Million Euro liegen, ist darüber hinaus ein weiterer Ansatz für Handlungskosten in Höhe von 2.000 Euro pro weiteren vollen 50.000 Euro an kalkulierten Fertigungskosten bis zu einem Maximalansatz von 250.000 Euro zulässig.
- Bei Fernsehfilmen und -serien kann kein Produzentenhonorar (auch kein Honorar für einen ausführenden Produzenten oder eine Producingfee), dafür aber ein Gewinn von bis zu 7,5 % auf die Summe aus Fertigungskosten plus Handlungskosten angesetzt werden. Maximal ist ein Gewinnansatz von 500.000 Euro möglich.
- Bei internationalen Koproduktionen dient als Berechnungsgrundlage für die Kalkulation von Handlungskosten und Gewinn der deutsche Finanzierungsanteil.
- Bei Fernsehfilmen und -serien wird keine Überschreitungsreserve anerkannt.
- Bei den Herstellungskosten findet die Mehrwertsteuer keine Berücksichtigung.
- Die dem Antrag beigefügte Kalkulation mit den einzelnen Positionen der geplanten Herstellungskosten wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Darlehensvertrages. Werden im Nachhinein größere Abweichungen bei den einzelnen

Positionen notwendig, so müssen diese vor Durchführung der Maßnahme durch den FFF Bayern genehmigt werden.

Eigenmittel und Finanzierungsplan

- Die Eigenmittel sollen mindestens 2,5 % der Herstellungskosten (bei Koproduktionen 2,5 % des deutschen Finanzierungsanteils) betragen. Als Eigenmittel zählen eigene Mittel des Produzenten oder Fremdmittel, die ihm darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden.
- Rückgestellte Eigenleistungen können zusätzlich bis höchstens 10 % der Herstellungskosten eingesetzt werden.
- Die Kostenbeteiligung des oder der Sender(s) soll in der Regel 60 % betragen.

Leitlinie TV-Förderung, Rechtaufteilung

Der FFF Bayern hat einvernehmlich mit seinen Gesellschaftern eine Leitlinie TV-Förderung festgelegt (abrufbar unter www.fff-bayern.de), die bei den Vertragsverhandlungen mit Sendern und Weltvertrieben beachtet werden muss. Dem Förderantrag **muss** ein Vertrag mit einem Fernsehveranstalter über die Ausstrahlung des Films oder der Serie vorgelegt werden. Sofern kein Sendervertrag abgeschlossen wurde, ist ein von beiden Parteien unterzeichnetes Eckdatenpapier oder Dealmemo vorzulegen, aus dem sich die Höhe der finanziellen Senderbeteiligung und die Aufteilung der Verwertungsrechte, insbesondere die Lizenzzeit und das Lizenzgebiet für den Sender, ergeben. Förderanträge, die ohne aussagefähige Bestätigung eines Fernsehveranstalters vorgelegt werden, können nicht angenommen werden.

Fristen

Die Förderempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird. Sie erlischt ferner, wenn mit den Dreharbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung auf Antrag diese Fristen verlängern. Der Antrag muss vor Fristablauf eingehen.

Anwendung der Richtlinien des FFG

Die Ziffer 1.3.9 der Richtlinien für die bayerische Film- und Fernsehförderung (Anwendung der Richtlinien des FFG) gilt für die Fernsehförderung nur, soweit im Förderantrag darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

Rückführung des Förderdarlehens, Produzentenvorrang, Förderkorridor

- Die Förderempfehlungen des Vergabeausschusses erfolgen in der Regel unter dem Vorbehalt, dass dem FFF Bayern ein sogenannter Förderkorridor in Höhe von 50 % der prozentualen Förderbeteiligung an den Herstellungskosten eingeräumt wird. Demnach sind parallel zur Rückdeckung des anerkannten Produzentenvorranges 50 % der prozentualen Förderbeteiligung für die Rückführung der gewährten Fördermittel des FFF Bayern heranzuziehen. Bei Koproduktionen bezieht sich der Förderkorridor auf den deutschen Finanzierungsanteil.

- Nach vollständiger Rückführung des Produzentenvorranges sind für die Tilgung des Förderdarlehens 50 % der dem Antragsteller aus der Verwertung des Filmes zufließenden Erlöse zu verwenden.

Nennungsverpflichtung und Premiere geförderter Fernsehfilme und -serien

Die erforderlichen Nennungen des FFF Bayern im Vor- und Abspann des Filmes sowie bei Veröffentlichungen sind zu beachten. Genaue Angaben und die zu verwendenden Logos sind auf www.fff-bayern.de abrufbar. Falls eine Premiere oder erste öffentliche Vorführung geförderter Fernsehfilme und -serien erfolgt, soll diese in Bayern stattfinden. Die Geschäftsführung kann hiervor Ausnahmen zulassen, falls die in Bayern in Anspruch genommene Länderförderung hinter einer anderen in Anspruch genommenen Länderförderung zurückbleibt.

Zuständige Förderreferentin

Gabriele Pfennigsdorf
E-Mail: gabriele.pfennigsdorf@fff-bayern.de
Tel.: 089/544602-11

ANLAGEN

PRODUKTIONSFÖRDERUNG FERNSEHFILM UND FERNSEHSERIEN

Sämtliche den **Antrag auf Produktionsförderung Fernsehfilm und Fernsehserien** betreffenden Anlagen sind in deutscher Sprache als PDF, JPEG oder PNG-Datei im Onlineportal hochzuladen:

- Handelsregisterauszug
- Beteiligungsverhältnisse, wenn Firmeninhaber/Gesellschafter juristische Personen sind
- Firmenprofil/Filmografie des Antragstellers
- Drehbuch, ggfls. weitere Drehbuchfassungen
- Visualisierungshilfen
- Kalkulation mit ausgewiesenem Bayerneffekt
- Nachweis über die geplanten Eigenmittel
- Nachweise über die im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsbestandteile z.B.:
 - Rückstellungen Dritter
 - Bestätigung über Höhe der Senderbeteiligung und Rechteaufteilung
 - Vertriebsgarantien (Weltvertrieb, Video, Presales etc.)
 - Weitere bewilligte Fördermittel
 - Ko-Produktionsbeiträge weiterer Produzenten
- Finanzierungsplan
- Drehplan
- Filmografien Stab
- Verträge/Zusagen Stab
- Stabliste
- Verträge/Zusagen Hauptdarsteller/Nebendarsteller
- Besetzungsliste
- TV Lizenz- bzw. Koproduktionsvertrag, Eckdatenpapier oder Dealmemo
- Weitere Vertriebsverträge soweit angeben
- Marketingkonzept
- Rückflussplan
- Autorenvertrag/Verfilmungsvertrag
- Koproduktionsverträge mit weiteren Produzenten soweit angegeben